P L A N E R V E R T R A G
- Objektplanung Freianlagen -

zwischen

der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt -

u n d

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1 GEGENSTAND DES VERTRAGES, LEISTUNGSZIELE 3

2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES 4

3 LEISTUNGSUMFANG UND STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG 5

4 NACHTRÄGLICHE LEISTUNGEN 7

5 VERTRAGSTERMINE 10

6 VERBINDLICHES BUDGET, KOSTEN 10

7 AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG 11

8 PROJEKTTEAM 12

9 HONORAR 13

10 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS 14

11 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG 15

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 15

1 Gegenstand des Vertrages, Leistungsziele

1.1

Der AG beabsichtigt, den Dorfplatz Elte auf den Grundstücken an den Straßen bzw. auf den Anlagen:
Dorfplatz Elte

die folgenden Baumaßnahmen durchzuführen:

- Aufwertung, Entsiegelung und Umgestaltung des Platzes
- Gestaltungsziel ist es einen Bereich zu schaffen, der den Bedürfnissen aller Generationen entspricht, dabei sind Klimaaspekte zu berücksichtigen

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen aus dem Bereich der Objektplanung Freianlagen (§ 39 HOAI) zur Planung und Errichtung der vorbezeichneten Anlagen.

1.2

Der AG überträgt dem AN und der AN übernimmt gegenüber dem AG die Erbringung der sich im Einzelnen aus Ziffern 2 bis 4 dieses Vertrages, sowie dem Leistungsbild Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 HOAI ergebenden Planungsleistungen.

1.3

Die Vertragsparteien gehen von einem Kostenrahmen der KG 500gemäß DIN 276–1: 2008–12 in Höhe von 1.000.000 € aus. Dieses Budget ist Grundlage für die Finanzierung und für die Entscheidung des AG, ob und wie er das Bauvorhaben realisieren kann. Es ist für den AG von zentraler Bedeutung.

1.4

Die Bauvorhaben sollen am 01.05.2029 fertiggestellt sein.

1.5

Die Zielvorstellungen des AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) werden wie folgt definiert:

a) Zielvorstellung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung: Freizeitfläche
b) Zielvorstellung im Hinblick auf die Gestaltung und Qualitäts- und Ausstattungsstandards: hochwertige und sichere Gestaltung

c) Zielvorstellung im Hinblick auf die technische Ausstattung: nach DIN und anerkannten Regeln der Technik

1.6
Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele hinreichend definiert sind, sodass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt. Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist insoweit nicht einschlägig.

1.7
Die Vertragsleistung wird in mehrere Leistungsstufen unterteilt. Der AG ist berechtigt, diese Leistungsstufen gemäß der Regelung in Ziffer 3.4 dieses Vertrags separat abzurufen.

2 Grundlagen des Vertrages

2.1
Grundlagen des Vertragsverhältnisses und maßgeblich für die von dem AN zu erbringenden Leistungen sind in nachstehender Reihen- und damit Rangfolge:

2.1.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages,
2.1.2 die Projektbeschreibung (**Anlage 1**),
2.1.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planungsleistungen der Stadt Rheine (**Anlage 9**),
2.1.4 Honorarblatt (**Anlage 8**)
die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
2.1.5 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. iVm §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB),
2.1.6 die auf das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art,
2.1.7 die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften.

2.2
Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des AN auf solche verwiesen wird.

2.3
Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem AN bekannt. Der AN hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der AG haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne. Etwaige Fehler werden dem AG auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der AN macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der AG nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der AG gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom AN im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

3 Leistungsumfang und stufenweise Beauftragung

3.1
Der AN wird nach den vorstehenden Maßgaben mit allen Grundleistungen folgender Leistungsphasen nach § 39 HOAI nebst Anlage 11.1 HOAI für das Bauvorhaben betraut:

a) Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)

b) Leistungsphase 2 (Vorplanung)

c) Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)

d) Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

e) Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)

f) Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

g) Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)

h) Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation)

3.2
Der AN hat zudem die folgenden Beratungs- und Besonderen Leistungen zu erbringen:

– Beteiligungsformate

3.3
Der AN trifft eigenverantwortlich sämtliche Maßnahmen, die gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (nachfolgend auch „BaustellV“ genannt) dem Bauherrn obliegen. Der AN stellt den AG von allen Verpflichtungen und Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der schuldhaften Verletzung der BaustellV frei.

3.4
Die Beauftragung des AN mit der Vertragsleistung erfolgt stufenweise nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

3.4.1
Die Vertragsleistung wird in folgende Leistungsstufen unterteilt:

- Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 4
- Leistungsstufe 2: Leistungsphasen 5 bis 7
- Leistungsstufe 3: Leistungsphase 8

Zum Leistungsgegenstand in den einzelnen Leistungsstufen gehören jeweils die zugehörigen Beratungs- und Besonderen Leistungen i. S. v. Ziffer 3.2 dieses Vertrages.

3.4.2
Zunächst beauftragt der AG den AN nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 einschließlich der dazugehörigen Besonderen- und/oder Beratungsleistungen. Die Leistungen der weiteren Leistungsstufen inklusive der dazugehörigen Besonderen und/oder Beratungsleistungen kann der AG später zu den Bedingungen dieses Vertrags abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, einzelne Leistungen der Leistungsstufen oder Leistungen für einzelne Bauteile. Der Abruf weiterer Leistungen ist schriftlich zu erklären. Anspruch auf den Abruf weiterer Leistungen hat der AN nicht. Bei Nichtabruf steht ihm insoweit kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des AN, insbesondere solche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

3.4.3
Vor Ausführung der jeweils nächsten Leistungsstufe werden der AG und der AN das Erreichen der vorherigen Leistungsstufe schriftlich dokumentieren und den jeweiligen Planungs- und Leistungsstand als verbindlich für die weitere Ausführung der Vertragsleistung festlegen. Die

Dokumentation und verbindliche Festlegung des Planungs- und Leistungsstandes der jeweiligen Leistungsstufe stellt keine Teilabnahme der Vertragsleistung dar.

3.4.4
Bei der Beauftragung der jeweils nächsten Leistungsstufe wird der AG berücksichtigen, dass der AN ggf. eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt; hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen; die Frist beträgt allerdings maximal sechs Wochen.

3.4.5
Ruft der AG die Leistungen der jeweils nächsten Leistungsstufe nicht spätestens zwölf Wochen nach Fertigstellung der Leistungen der vorherigen Stufe ab, ist der AN berechtigt, ihm für den Abruf eine Frist von vier weiteren Wochen zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der AN diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf zu erklären. Im Falle der Kündigung hat der AG nur die Leistungen der ausgeführten Leistungsstufe(-n) zu vergüten.

3.4.6
Der AN kann aus der stufenweisen Beauftragung der Vertragsleistung keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

4 Nachträgliche Leistungen

4.1
Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, zu verlangen (Änderungsbegehren). Das Änderungsbegehren kann auch Beschleunigungsanordnungen und Anordnungen mit Auswirkungen auf die Bauzeit beinhalten.

4.2
Begehrt der AG eine Leistungsänderung, hat der AN möglichst binnen sieben Kalendertagen nach Eingang des Änderungsbegehrens ein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu übermitteln. Im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs gilt dies nicht, wenn dem AN die Ausführung der Änderung unzumutbar ist. Er hat dies dem AG innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens begründet und in Textform mitzuteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über das Nachtragsangebot des AN unverzüglich zu

verhandeln und möglichst zeitnah eine Nachtragsvereinbarung zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regelt.

Erzielen die Parteien binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, deren Ausführung dem AN unzumutbar ist. Die Vergütung richtet sich im Falle einer Anordnung nach Ziffer 4.5.

4.3
Ist die Durchführung der Anordnung aus Gründen des Bauablaufs eilbedürftig oder sind Einigungsgespräche endgültig gescheitert, kann der AG die Leistungsänderung auch vor Angebotserstellung und/oder Ablauf der 30 Kalendertage (vgl. Ziffer 4.2) anordnen, es sei denn, die vorzeitige Anordnung ist für den AN unzumutbar. Der AG hat im Falle der Eilbedürftigkeit diese spätestens gemeinsam mit der Anordnung in Textform zu begründen. Soweit der AN im Hinblick auf die Eilanordnung Unzumutbarkeit geltend macht, hat er die Gründe unverzüglich dem AG in Textform mitzuteilen. Die Parteien streben parallel zur Ausführung Einvernehmen über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Wird keine Einigung erzielt, richtet sich die Vergütung nach Ziffer 4.5.

4.4
Keine Mehrvergütung erhält der AN für Überarbeitungen, Änderungen und sonstige Tätigkeiten, die im Rahmen des Planungskorridors dem Leistungsfortschritt der Planung dienen oder soweit die Leistungen noch nicht vom AG als Ergebnis einer Leistungsphase nach diesem Vertrag freigegeben worden sind.

4.5
In allen Fällen, in denen dem AN für eine nachträgliche Leistung ein Mehrvergütungsanspruch zusteht, gilt für die Vergütung vorrangig eine etwaig von den Parteien in Textform getroffene Vereinbarung. Soweit die Parteien dabei in Textform eine Abrechnung nach Stundenaufwand vereinbart haben, gilt Ziffer 4.5.3.

4.5.1
Soweit die Parteien sich nicht in Textform auf eine Vergütung geeinigt haben, gelten für die Vergütungsanpassung die Entgeltberechnungsregeln der HOAI in der jeweils geltenden Fassung, soweit die infolge der Leistungsänderung/zusätzlichen Beauftragung zu erbringenden Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst werden. Es wird in diesem Falle der im Angebot für das jeweilige Leistungsbild angebotene Honorarsatz sowie

die angebotene Honorarzone zugrunde gelegt. Der Nachlass, den der AN auf die Leistungen des vertragsgegenständlichen Angebots gewährt hat, gilt auch für Nachtragsleistungen.

4.5.2

Erzielen die Parteien keine Einigung über die Höhe der Nachtragsvergütung und ist auch der Anwendungsbereich der HOAI nicht eröffnet, wie etwa bei besonderen Leistungen, rechnet der AN nach dem konkreten Mehraufwand ab, das heißt, nach den tatsächlich erforderlichen Kosten. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er spätestens monatlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Mit der Abzeichnung durch den AG ist kein Anerkenntnis dahingehend verbunden, dass es sich um zusätzliche Leistungen handelt.

4.5.3

Im Falle einer Einigung der Parteien in Textform auf eine Abrechnung nach Stundenaufwand gelten die folgenden Stunden- und Verrechnungssätze, in denen bereits einen Nachlass berücksichtigt wurde:

	Stundenverrechnungssatz
Geschäftsleitung:	125 €
Architekt/-in, Bauleiter/-in:	100 €
Technische Mitarbeiter	75 €

Die Kosten für Hilfskräfte ohne die nach diesem Vertrag abgeforderte fachliche Ausbildung und / oder Erfahrung sind in den vorgenannten Stundensätzen enthalten. Der AN hat dem AG prüfbar durch Stundenbelege nachzuweisen, in welcher Höhe ihm für einzelne Leistungen aufgrund von geänderten Anforderungen/geändertem Planungssoll Mehraufwand entstanden ist. Sämtliche Nebenkosten und Erschwernisse sind in diesem Fall durch zeitaufwandsbezogene Zusatzvergütungen abgegolten.

4.5.4

Streitigkeiten über vermeintliche Mehrvergütungsansprüche berechtigen nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, der AG verweigert die Vergütungsanpassung zu Unrecht bereits dem Grunde nach.

5 Vertragstermine

5.1
Der AN hat seine Leistungen zu folgenden Terminen zu erbringen (verbindliche Vertragsfristen):

a) Erstellung der vollständigen Vorplanung bis: 01.02.2027

b) Fertigstellung der Ausführungsplanung bis: 01.06.2027

c) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe, um eine Beauftragung der ausführenden Firmen zu erreichen bis: 01.10.2027

d) Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens: 01.05.2029

5.2
Wird für den AN erkennbar, dass der vorgesehene Planungs- oder Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des AG, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.

6 Verbindliches Budget, Kosten

6.1
Dem AG steht ein Baukostenbudget gemäß DIN 276–1: 2008–12 (Kostengruppe 500) in Höhe von 1.000.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zur Verfügung (nachfolgend das „Baukostenbudget“). Der AG und der AN vereinbaren dieses Baukostenbudget als Baukostenobergrenze.

6.2
Sobald zusätzliche Kosten gegenüber dem Budget der letzten Kostenberechnung erkennbar werden, muss der AN den AG unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

7 Ausführung der Leistung

7.1
Der AN verpflichtet sich, die ihm vom AG übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

7.2
Der AN hat den AG im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des AG unverzüglich zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten und auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.

7.3
Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AN selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

7.4
Der AN wird seine Leistungen unter durchgängiger Verwendung eines CAD-Systems erbringen. In allen Leistungsphasen wird er sämtliche relevanten Daten in den zuvor abgestimmten Formaten an alle Beteiligten weiterleiten.

7.5
Bedenken gegen Entscheidungen des AG hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.6
Der AN hat den AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten (z.B. für Baugrund, Statik, Haustechnik, Brandschutz) so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der AN die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.

7.7
Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG

zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AN ist nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären. Ohne vorherige Zustimmung des AG darf der AN finanzielle Verpflichtungen für den AG nur eingehen und/oder kostenerhöhende Maßnahmen nur anordnen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

7.8
Die Planvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sämtliche sonstige das Bauvorhaben betreffende Unterlagen (verkörpert und elektronischer Form) stehen dem AG zu. Der AN wird diese Unterlagen dem AG in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format und als pdf-Datei) spätestens bei der Abnahme übergeben. Soweit Unterlagen nicht an den AG zu übergeben sind, kann der AN diese nach Ablauf von zehn Jahren nach Abnahme seiner Leistung vernichten, wenn er dem AG zuvor ihre Übernahme angeboten hat und dieser die Übernahme abgelehnt hat.

8 Projektteam

Frau Bianka Reimann < bianka.reimann@rheine.de >
Herr Sebastian Mecklenburg < sebastian.mecklenburg@rheine.de >

8.1
Der AN hat die vereinbarten Leistungen persönlich bzw. mit seinen Gesellschaftern und seinen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Die Übertragung vereinbarter Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

8.2
Frau/Herr…….…. wird zur Projektleiter/in des AN bestimmt. Sie/Er ist gegenüber dem AG zur Vertretung des AN ermächtigt.

8.3
Der/Die Projektleiter/in leitet die Ausführung der Vertragsleistung. Sie steht dem AG für alle Bereiche als ständige Ansprechpartner/in und Koordinator/in zur Verfügung und darf ohne seine Zustimmung nicht ausgewechselt werden. Bei einer Auswechslung muss der/die neue Projektleiter/in die gleiche Qualifikation aufweisen wie die ausgewechselte Projektleiterin.

8.4
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG die Auswechslung des Projektleiters oder

sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des AN nach Einschätzung des AG die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

8.5
Der AN benennt außerdem die nachfolgenden verantwortlichen Ansprechpartner:

- …….
- …….
- …….

Die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

9 Honorar

9.1
Honorargrundlage sind die anrechenbaren Kosten. Diese werden auf der Grundlage der Kostenberechnung – soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung – ermittelt, die nach der DIN 276–1:2008–12 zu erstellen ist. Die auf die Baukosten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

9.2
Die Parteien gehen davon aus, dass an die umzusetzende Baumaßnahme (siehe Ziffer 1 des Vertrages) *durchschnittliche* Planungsanforderungen zu stellen sind und ordnen die Planungsleistungen deshalb in die Honorarzone *///* ein.

9.3
Für die Vergütung des AN vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz gemäß § 2a Abs. 2 HOAI für Grundleistungen nach den Honorartafeln des § 40 HOAI.

9.4
Die gemäß Ziffer 3.2 des Vertrages von dem AN zu erbringenden Beratungs- und Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:
_____ Euro pauschal

9.5
Infolge etwaiger Umbau- und Modernisierungsleistungen erhält der AN einen Zuschlag von 0 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung.

9.6
Nebenkosten werden dem AN durch den AG pauschal mit 3 Prozent des für die beauftragten Leistungen vereinbarten Netto-Honorars zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe erstattet.

9.7
Leistungen nach Zeithonorar können nur dann gefordert werden, wenn sie in diesem Vertrag vereinbart sind oder vor der Ausführung der jeweiligen Leistungen mit dem AG gesondert schriftlich vereinbart worden sind. Hierzu ist der Zeitaufwand vor Beginn der entsprechenden Leistungen als Höchstbetrag zu bestimmen und dem AG zur Genehmigung und zusätzlichen Beauftragung vorzulegen. Für die Stundensätze gilt die Angabe unter Ziffer 4.5.3 dieses Vertrages.

Zeithonorare werden nach Stundenbelegen mit Leistungsnachweis berechnet. Abrechnungen haben jeweils zeitnah zum Monatsende eines Folgemonats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen. Für Zeithonorare ist eine Erstattung der Nebenkosten ausgeschlossen.

9.8
Wenn und soweit der AN einzelne geschuldete Leistungen nicht erbringt, ist der darauf entfallende Honoraranteil entsprechend zu mindern, wenn der AN sie nicht auf entsprechende Aufforderung des AG nacherfüllt. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es dann nicht, wenn die verspätete Leistung für den AG nicht mehr von Interesse ist oder wenn eine Nachholung nach Art der Leistung nicht in Betracht kommt.

9.9
Der AN kann zusätzlich zu den vorstehenden Honoraren die jeweils geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

10 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird anstehende Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.

11 Haftpflichtversicherung

11.1
Bei den Deckungssummen der Haftpflichtversicherung orientiert sich die Stadt Rheine an den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 4.000.000,00 € ist eine Haftpflichtversicherung mit 1.500.000,00 € für Personenschäden und bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 500.000,00 € eine Haftpflichtversicherung mit 250.000,00 € für sonstige Schäden abzuschließen.

11.2
Der AN ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.

11.3
Der AN hat auf Verlangen des AG den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der AN den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

12 Schlussbestimmungen

12.1
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rheine.

12.2
Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Anlagen zum Vertrag unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Auftraggeber	Auftragnehmer